



Zl. 851/0-2023-L

Weissenkirchen i. A., 14.12.2023

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Weissenkirchen im Attergau vom 14.12.2023 mit der die am 28.07.2016 erlassene Kanalgebührenordnung gemäß des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung, wie folgt geändert wird.

§ 2 Abs. 1 und 4 haben zu lauten:

1. Die Kanalanschlussgebühr gliedert sich in:
 - a) Eine feststehende Gebühr, auch Grundgebühr genannt, in der Höhe von € 850,00 für jedes Grundstück.
 - b) Eine variable Gebühr, die € 22,16 je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, mindestens aber € 3.324,00 je Objekt beträgt.
4. Abweichend von den in Absatz 2 festgelegten Gebühren beträgt die Kanalanschlussgebühr für Grundstücke, auf denen sich gewerbliche oder industrielle Objekte mit wenig Wasserintensität befinden, wie z.B. Elektro-, Metall-, Holz- und sonstige Erzeugungs- oder Be- und Verarbeitungsbetriebe, Kfz-Werkstätten, LKW-Garagen, Geschäfte und Büros, Banken usw., nicht jedoch Gast- und Beherbergungsbetriebe,

bis	150 m ²	€	22,16
von	151 bis 250 m ²	€	11,00
von	251 bis 450 m ²	€	5,50
von	451 bis 650 m ²	€	2,00
über	650 m ²	€	1,00

je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage.

§ 5 Abs. 1 hat zu lauten:

1. Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat eine jährliche Kanalbenützungsgebühr zu entrichten. Die Kanalbenützungsgebühr beträgt:
€ 4,43 pro m³
der für das betreffende Objekt aus einer gemeindeeigenen, einer genossenschaftlichen oder privaten Anlage und mit amtlich geeichten Wasserzählern registrierte Wassermenge.

§ 8 hat zu lauten:

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2024 in Kraft.



Der Vizebürgermeister:

(Josef Rauchenzauner)

Angeschlagen am: 14.12.2023
Abgenommen am: 02.01.2024